OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653536/2/SB**

Datum: **Linz, 8. Juli 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, C-Straße gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 14.05.2025, GZ: PAD/25/01004618/001/VW, betreffend Abweisung des Antrags auf Austausch des ausländischen EU-Führerscheins nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bescheid behoben und die Angelegenheit hinsichtlich des Antrags vom 18.03.2025 zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Landespolizeidirektion Oberösterreich zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 14.05.2025, GZ: PAD/25/01004618/001/VW, der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 18.03.2025 auf Austausch des ausländischen EU-Führerscheins (Nr aaa, ausgestellt von D__) für die Klassen AM, F und B abgewiesen. Einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Begründend stützte sich die bB auf § 3 Abs 1 und § 7 Abs 3 FSG. Der Bf sei vom LG für Strafsachen Wien unter der GZ: 153 Hv 8/2023b rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, davon 16 Monate bedingt (Probezeit 3 Jahre) wegen des Verbrechens des schweren Raubes sowie des versuchten Verbrechens des Raubes verurteilt worden. Aufgrund dieser erwiesenen bestimmten Tatsachen verfüge der Bf derzeit nicht über die erforderliche Verkehrszuverlässigkeit. Da der Sachverhalt von vornherein klar gegeben sei, sei der Abweisungsbescheid gemäß § 56 AVG ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zu erlassen und spruchgemäß zu entscheiden gewesen. Den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung begründete die bB mit der Wiedergabe der Bestimmung des § 13 Abs 2 VwGVG.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde vom 11.06.2025 zur Gänze. Der Bf sei mit dem genannten Urteil rechtskräftig verurteilt, weil er am 20.12.2012 in Wien mit Gewalt unter Verwendung einer Waffe (einem Pfefferspray) versucht habe, einer näher bezeichneten Person Schmuckstücke bzw Bargeld mit Bereicherungsvorsatz wegzunehmen. Das sei die einzige Straftat des Bf in Österreich. Weiters sei der Bf in Kroatien zweimal rechtskräftig verurteilt, nämlich 2014 und 2015, wobei der Bf gemäß Rehabilitationsentscheidung des Ministeriums für Justiz und Verwaltung der Republik Kroatien zur Gänze rehabilitiert sei. Sämtliche Straftaten des Bf seien damit viele Jahre, jedenfalls mehr als fünf Jahre iSd § 7 Abs 5 FSG her. Es läge somit keine bestimmte Tatsache iSd § 7 vor. Die Beschwerde gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung wird damit begründet, dass die Befürchtung bestehe, die bB gehe aufgrund ihrer angenommenen fehlenden Verkehrsunzuverlässigkeit mit einer Entziehung der Lenkberechtigung vor. Dieser Beschwerde wurde u.a. der Protokollsvermerk und die gekürzte Urteilsausfertigung zu GZ: 153 Hv 8/23b beigelegt.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 20.06.2025 vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt. Da sich bereits aus diesem ergibt, dass der Beschwerde stattzugeben und der Abweisungsbescheid zu beheben war, konnte von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Die Bindungswirkung rechtskräftiger Vorentscheidungen und die Beurteilung der einschlägigen Voraussetzungen für eine Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidungsfindung bilden reine Rechtsfragen, sodass nicht davon auszugehen ist, dass die mündliche Erörterung dieser Fragen eine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Der Bf wurde mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 02.06.2023, GZ: 153 Hv 8/23b, wegen des Verbrechens des schweren Raubes am 20.12.2012 nach §§ 15, 142 Abs 1, 143 Abs 1 2. Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten rechtskräftig verurteilt. Unter Anwendung des § 43a Abs 3 StGB wurde der Vollzug eines Teils der verhängten Freiheitsstrafe im Ausmaß von 16 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen, sodass der zu vollziehende Teil der Strafe acht Monate beträgt [Protokollsvermerk und gekürzte Urteilsausfertigung, LG für Strafsachen Wien vom 02.06.2023, GZ: 153 Hv 8/23b]. Dieses Urteil ist rechtskräftig [Behördenakt].

II.2.2. Am 18.03.2024 beantragte der Bf bei der bB den Austausch seines ausländischen EWR-Führerscheins, Nr aaa, gültig ab 11.05.2017, ausgestellt von D__, für die Klassen AM, B und F bei der bB [Behördenakt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt und den darin enthaltenen Unterlagen. Es bestehen keine Gründe die Echtheit dieser Unterlagen sowie die Richtigkeit ihrer Inhalte in Zweifel zu ziehen. Dem Behördenakt liegt das genannte Strafurteil nicht bei, sondern wurde dies vom Bf vorgelegt, wobei aus der Aktenzahl ersichtlich ist, dass sich die bB auf dieses Urteil bezog.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 90/2023 lauten wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),

2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 7. Verkehrszuverlässigkeit

(1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

[…]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand: […]

10. eine strafbare Handlung gemäß § 102, § 131, § 142, § 143 oder den §§ 278b bis 278g StGB begangen hat; […]

Ausstellung eines neuen Führerscheines (Duplikat)

§ 15. (1) Ein neuer Führerschein darf unabhängig vom Wohnsitz des Antragstellers auf Antrag von jeder Führerscheinbehörde im Bundesgebiet ausgestellt werden. Hat ein Besitzer eines österreichischen Führerscheines seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in einen Nicht-EWR-Staat verlegt, so ist ein neuer Führerschein von der letzten Ausstellungsbehörde auszustellen. Ein neuer vorläufiger Führerschein darf formlos, kostenfrei und ohne Antrag unabhängig vom Wohnsitz der betreffenden Person von jeder Führerscheinbehörde im Bundesgebiet in den im Abs. 2 genannten Fällen ausgestellt werden. Die Gültigkeitsdauer des neuen vorläufigen Führerscheines darf jedoch nicht länger als die des zuvor ausgestellten vorläufigen Führerscheines sein.

(2) Ein neuer Führerschein oder vorläufiger Führerschein ist auszustellen, wenn:

1. das Abhandenkommen des Führerscheines glaubhaft gemacht wurde oder
2. der Führerschein oder vorläufige Führerschein ungültig ist (§ 14 Abs. 4).

(3) Der Besitzer einer in einem EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung kann unbeschadet des § 23 Abs. 3a die Ausstellung eines neuen Führerscheines beantragen, wenn er seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich verlegt hat. Anlässlich dieser Neuausstellung ist jedenfalls die Frist gemäß § 17a Abs. 1 vom Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung zu berechnen und in den Führerschein einzutragen, die in § 17a Abs. 2 genannten Klassen dürfen nach Wunsch des Antragstellers entweder bis zu dem im ausländischen Führerschein eingetragenen Zeitpunkt befristet werden (§ 20 Abs. 5) oder gemäß § 17a Abs. 2 aufgrund einer Wiederholungsuntersuchung neu berechnet und eingetragen werden. Vor Ausstellung des neuen Führerscheines hat die Behörde im Ausstellungsstaat und in dem Staat, in dem der Antragsteller zuletzt wohnhaft war (Herkunftstaat), anzufragen, ob dort Gründe gegen die Ausstellung vorliegen und allenfalls die Ausstellung zu verweigern, insbesondere dann, wenn keine gültige Lenkberechtigung vorliegt. Wurde der EWR-Führerschein auf Grund einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten

Lenkberechtigung ausgestellt, so ist eine Lenkberechtigung nach Maßgabe des § 23 zu erteilen.

(4) Mit der Zustellung oder Ausfolgung des neuen Führerscheines verliert der alte Führerschein seine Gültigkeit und ist, falls dies möglich ist, der Behörde abzuliefern oder von der Behörde einzuziehen. Führerscheine, die in einem EWR-Staat ausgestellt wurden, sind von der Behörde an die Ausstellungsbehörde zurückzustellen. Die Ablieferung oder das Einziehen eines ungültig gewordenen vorläufigen Führerscheines bei oder durch die Behörde ist nicht erforderlich.

(5) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung für die Ausstellung eines Führerscheines gemäß Abs. 3 festzusetzen, in welchem Berechtigungsumfang jene ausländischen Führerscheine umzuschreiben sind, die nicht der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates entsprechen.

§ 24. Allgemeines

(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder […]

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. […]"

III.1.2. § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG bildet eine Ausnahme vom grundsätzlichen Gebot der meritorischen Entscheidungszuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Demnach sind Zurückverweisungen zulässig, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzte wurden oder wenn bloß ansatzweise ermittelt wurde. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (schwierige) Ermittlungen unterlassen hat, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht nachgeholt werden (vgl für viele VwGH 28.05.2020, Ra 2019/11/0135).

III.2.1. Die Begründung des verfahrensgegenständlichen Bescheids stützt die Abweisung des Antrags allein auf das gerichtliche Strafurteil vom 02.06.2023 (GZ: 153 Hv 8/23b) und leitet daraus eine negative Bewertung der Verkehrszuverlässigkeit des Bf ab.

Nach § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, soweit nicht bestimmte Tatsachen iSd § 7 Abs 3 FSG vorliegen, die auf eine abträgliche Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen schließen lassen, sodass anzunehmen ist, dass der Lenker entweder die Verkehrssicherheit (insb durch rücksichtsloses Verhalten) gefährden (Z 1) oder sonstige schwere strafbare Handlungen verwirklichen wird, die durch das Lenken von Kraftfahrzeugen erleichtert werden (Z 2). Die Behörde hat somit festzustellen, welche der in § 7 Abs 3 FSG (demonstrativ) genannten Tatsachen vorliegen, wie diese im Sinne des Abs 4 zu bewerten sind und welche der beiden in Abs 1 genannten Prognosen daraus

abgeleitet werden können (zur differenzierten Anwendung von § 7 Abs 1 Z 1 und Z 2 FSG vgl VwGH 25.11.2003, 2003/11/0240).

III.2.2. Grundsätzlich ist einer Bewertung der strafgerichtlichen Verurteilung als bestimmte Tatsache iSd § 7 FSG nichts entgegenzuhalten; das Verbrechen des schweren Raubes wird in § 7 Abs 3 Z 10 FSG explizit als bestimmte Tatsache aufgeführt. Dies hat gegebenenfalls zu einer Entziehung der Lenkberechtigung zu führen, wofür die jeweilige Wohnsitzbehörde des Inhabers der Lenkberechtigung zuständig ist.

Gemäß § 7 Abs 5 FSG gelten Strafbare Handlungen jedoch dann nicht als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs 1, wenn die strafbare Handlung vor mehr als fünf Jahren begangen wurde. Für die Frage der Wertung bestimmter Tatsachen gemäß Abs 3 sind jedoch strafbare Handlungen auch dann heranzuziehen, wenn sie vor mehr als fünf Jahren begangen wurden.

Die gegenständlich angelastete bestimmte Tatsache wurde vor mehr als fünf Jahren begangen und stellt damit keine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 1 FSG mehr dar.

III.2.3. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um das Verfahren betreffend Austausch des Führerscheindokuments (Ausstellung eines Duplikats), der bei einer beliebigen Führerscheinbehörde durchgeführt werden kann. Prüfungsgegenstand sind dabei „nur" die Voraussetzungen für den Austausch des Führerscheindokuments (sh insb § 15 FSG).

Vorliegendenfalls begründet die bB die Abweisung des Austausches jedoch allein mit einem – nicht mehr vorliegenden – Entziehungsgrund und vermischt dabei auch die – insb bei Auseinanderfallen der Behörden – getrennt voneinander zu behandelnden Verfahren. Eine Prüfung der Voraussetzungen für den Austausch des Führerscheins fand nicht statt.

III.2.4. Die bB hat – in Verkennung der Rechtslage ausgehend von der von ihr zu beurteilenden Verkehrsunzuverlässigkeit – laut Aktenlage bisher keine Ermittlungen zu den sonstigen Voraussetzungen für den Austausch des Führerscheins durchgeführt. Es fehlt eine Beurteilung der weiteren Voraussetzungen um den Führerschein auszutauschen. Die Aufhebung des angefochtenen Bescheids und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die bB liegt dabei auch im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis, da das Landesverwaltungsgericht nicht über die organisatorischen Mittel verfügt, um die weiterführenden Erhebungen (im Ausland) durchzuführen. Zudem kann das Dokument selbst – im Falle einer Stattgabe des Antrags – ohnedies nicht vom Landesverwaltungsgericht ausgestellt werden.

III.3. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.4. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in der Hauptsache ein dort gestellter Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos (VwGH 16.12.2024, Ra 2024/11/0069; 19.112019, Ra 2019/09/0050; 05.03.2018, Ro 2017/17/0023; 30.01.2015, Ra 2014/02/0174; uva).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorlag. Die gegenständliche Entscheidung stützt sich auf den eindeutigen Gesetzeswortlaut und steht in Einklang mit den einschlägigen Voraussetzungen für die Zurückverweisung von Angelegenheiten zur neuerlichen Entscheidungsfindung (sh die zitierte Rsp).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger